

Wahlordnung

der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2020 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25.05.2020 (BGBl. I S. 1067), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus, Amtszeit, Zuwahl

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Amtszeit der Vollversammlung (5 Jahre) bis zu 70 Mitglieder.
- (2) Bis zu 12 weitere Mitglieder können in mittelbarer und geheimer Wahl schriftlich von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppe zu berücksichtigen.
- (3) Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium oder von einem Fünftel der unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung vorgeschlagen. Der Vorschlag muss mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung der Vollversammlung von sieben Mitgliedern der Vollversammlung oder durch das Präsidium schriftlich bei der Hauptgeschäftsführung eingereicht werden. Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 23 bekanntzumachen. Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt ist für die Nachfolgewahl gem. § 2 Abs. 2, wer in der betreffenden Wahlgruppe wählbar ist.
- (5) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 Satz 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch denjenigen Bewerber ersetzt, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe nach den gewählten Mitgliedern die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hatte (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder. Diese Regelung gilt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 22 bekannt zu machen.

(2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 1 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 7 Abs. 2 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 1 besetzt.

(4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 1 Abs. 2 hinzugewählten - 15 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann bei der Wahl sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Die Wahlberechtigung ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für natürliche Personen – durch den IHK-Zugehörigen selbst; falls er unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung steht – durch seinen gesetzlichen Vertreter;
- b) für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten – durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Hauptsitz nicht im IHK-Bezirk liegt und die nicht von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet werden, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden, der Mitarbeiter des IHK-Zugehörigen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vorliegen.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am letzten Tag der Wahlfrist das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen berechtigt sein, das Wahlrecht auszuüben und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sein. Wählbar sind auch im Handelsregister eingetragene Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Wahlperiode (Amtszeit) der Vollversammlung beginnt jeweils am 1. Januar des der Wahl nachfolgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Jahres. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vollversammlung im Amt, die spätestens in den ersten zwei Monaten des der Wahl folgenden Jahres stattzufinden hat.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder durch Verlust der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. In den Fällen des § 3 Abs. 3 endet die Mitgliedschaft sofort, im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied die Wählbarkeit verloren hat. Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet ebenfalls mit sofortiger Wirkung durch die Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden war. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung ruht, wenn auf das Mitglied die Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 zutreffen.

(4) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird unter den Voraussetzungen von Absatz 2 nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel.

(5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchenstruktur des IHK-Bezirks zu erreichen. Die Größe der Wahlgruppen und die Zahl der auf

sie entfallenden Sitze in der Vollversammlung richten sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

WAHLGRUPPEN

- 1 Stahl-, Metall- und Elektroindustrie
- 2 Chemie- und Kunststoffverarbeitungsindustrie, Energie und Bergbau
- 3 Bauindustrie
- 4 Industrie, soweit anderweitig nicht genannt, einschließlich Textil- und Bekleidungsindustrie
- 5 Groß- und Außenhandel – inklusive Handelsvermittler
- 6 Einzelhandel und Kfz-Gewerbe
- 7 Verkehrsgewerbe
- 8 Immobilienwirtschaft sowie Finanz- und Versicherungsvermittlung
- 9 Kreditinstitute und Versicherungen
- 10 Hotel- und Gaststättengewerbe
- 11 Informations- und Beratungsdienstleistungen
- 12 Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt

(2) Die Zahl der in den einzelnen Wahlgruppen zu wählenden Mitglieder wird nach Maßgabe von Abs. 1 wie folgt festgelegt:

WAHLGRUPPEN

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1 | Stahl-, Metall- und Elektroindustrie | 7 Mitglieder |
| 2 | Chemie- und Kunststoffverarbeitungsindustrie, Energie und Bergbau | 7 Mitglieder |
| 3 | Bauindustrie | 3 Mitglieder |
| 4 | Industrie, soweit anderweitig nicht genannt, einschließlich Textil- und Bekleidungsindustrie | 5 Mitglieder |
| 5 | Groß- und Außenhandel – inklusive Handelsvermittler | 9 Mitglieder |
| 6 | Einzelhandel und Kfz-Gewerbe | 9 Mitglieder |
| 7 | Verkehrsgewerbe | 4 Mitglieder |
| 8 | Immobilienwirtschaft sowie Finanz- und Versicherungsvermittlung | 3 Mitglieder |
| 9 | Kreditinstitute und Versicherungen | 4 Mitglieder |
| 10 | Hotel- und Gaststättengewerbe | 2 Mitglieder |
| 11 | Informations- und Beratungsdienstleistungen | 6 Mitglieder |
| 12 | Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt | 11 Mitglieder |

(3) Die unmittelbar gewählten VV-Mitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

WAHLGRUPPEN

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1 | Stahl-, Metall- und Elektroindustrie | bis zu 1 Mitglied |
| 2 | Chemie- und Kunststoffverarbeitungsindustrie, Energie und Bergbau | bis zu 1 Mitglied |
| 3 | Bauindustrie | bis zu 1 Mitglied |
| 4 | Industrie, soweit anderweitig nicht genannt, einschließlich Textil- und Bekleidungsindustrie | bis zu 1 Mitglied |
| 5 | Groß- und Außenhandel – inklusive Handelsvermittler | bis zu 1 Mitglied |
| 6 | Einzelhandel und Kfz-Gewerbe | bis zu 1 Mitglied |
| 7 | Verkehrsgewerbe | bis zu 1 Mitglied |
| 8 | Immobilienwirtschaft sowie Finanz- und Versicherungsvermittlung | bis zu 1 Mitglied |
| 9 | Kreditinstitute und Versicherungen | bis zu 1 Mitglied |
| 10 | Hotel- und Gaststättengewerbe | bis zu 1 Mitglied |
| 11 | Informations- und Beratungsdienstleistungen | bis zu 1 Mitglied |

§ 8 Wahlausschuss / Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Vorbereitung und zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht und in seiner Zusammensetzung die regionale Gewichtung berücksichtigen sollte. Sowohl der Vorsitzende als auch die Beisitzer haben einen festgelegten Vertreter.

(2) Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei Verhinderung beider durch das älteste anwesende Wahlausschussmitglied vertreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder durch Stellvertreter vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt oder durch einen Stellvertreter vertreten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

(3) Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

(4) Der Wahlausschuss trifft alle Entscheidungen über die Abwicklung der Wahl, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist). Er bestimmt zudem die Adresse, an die die Wahlunterlagen versandt werden müssen.

(5) Die Amtsperiode des Wahlausschusses endet mit der Entscheidung der Vollversammlung über Einsprüche (§ 22 Abs. 1), wenn keine Einsprüche vorliegen, mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist.

§ 9 Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf und legt sie für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme beschränkt sich grundsätzlich auf die jeweilige Wahlgruppe. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Die Listen enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe zugewiesen. Sie können binnen zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail nach Ablauf der Auslegungsfrist beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe auszuüben. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

(3) Der Wahlausschuss gibt Ort und Zeit der Offenlegung der Wählerlisten bekannt mit dem Hinweis, dass Einsprüche dagegen binnen zwei Wochen nach Auslegungsfrist schriftlich bei ihm einzulegen sind.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den vom Wahlausschuss gemäß Abs. 4 festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist gemäß § 8 Abs. 4 nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, an Bewerber (§ 10) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma, Anschrift, E-Mailadresse und Wirtschaftszweig über Wahlberechtigte aus deren jeweiliger Wahlgruppe zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 4) bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert mit der Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 3 zugleich dazu auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für jede Wahlgruppe schriftlich (auch per Fax oder eingescanntem Dokument per Mail) Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist dabei auch darauf hin, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber enthalten. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 9 Abs. 5 wählen kann. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Bewerberliste. Die Bewerber werden in der Bewerberliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3a) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Bewerberliste aufgenommen.

(5) Insbesondere bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(6) Jede Bewerberliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Geht in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um eine Bewerberliste gemäß Abs. 3 Satz 3 zu bilden, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß Abs. 1 beschränkt auf diese Wahlgruppe. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die Bewerberliste nach den Angaben des Abs. 3 bekannt. Ergänzende Angaben beschließt der Wahlausschuss. Im Falle von Abs. 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gegeben.

(8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Bewerberliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 11 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Bei Abgabe der Stimme sowohl elektronisch als auch schriftlich, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.

§ 12 Wahlunterlagen

(1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.

(2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.

(3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:

- a) ein Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) ein Stimmzettel,
- c) ein neutraler Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),

- d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

§ 13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.

- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 14 Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmeingabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl wird durch den Wahlausschuss autorisiert.

- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 16 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 17 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe die Bewerberliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und zu wählenden Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber ergibt sich aus der Bewerberliste (§ 10 Abs. 7).

- (2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.
- (3) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Bewerber kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Die von ihm gewählten Bewerber kennzeichnet er dadurch, dass er jeweils das Feld vor deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Bewerber jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 8 Abs. 4).
- (5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 18 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.
- (3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.
- (4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.
- (5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.
- (6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 19 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,

- b) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind,
- d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

(3) Mehrere in einem Umschlag erhaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; anderenfalls zählen sie als ungültige Stimmzettel. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden nicht berücksichtigt. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde und / oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag, als dem Rücksendeumschlag.

§ 20 Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss legt die Rangfolge der Bewerber nach der auf sie entfallenen Stimmzahl fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Bewerber, die unter Berücksichtigung der der Wahlgruppe zustehenden Sitze und der gemäß Abs. 1 festgelegten Rangfolge die meisten Stimmen erhalten haben; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen und die Stimmzahl der gewählten Bewerber bekannt.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 22 Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der IHK Mittlerer Niederrhein www.mittlerer-niederrhein.ihk.de.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Krefeld, 01.12.2020

gez.
Elmar te Neues
Präsident

gez.
Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

AZ: IX.6/2020-0008266

Düsseldorf, 14.12.2020

gez.
i.A. Christian Siebert

Die vorstehende Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK veröffentlicht.

Krefeld, 14.12.2020
IHK Mittlerer Niederrhein

gez.
Elmar te Neues
Präsident

gez.
Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer